

1786  
3

1022

330

3

Ich habe den von Sr. hochzuverehrl. hochwürdigem  
Hochwürdigem Hofrathen so eben an mich  
gekommenen Vermerkungen über die  
einige von dem Magistrat in die  
Exemplare zur Verfügung, Direction, und  
Anweisung in die Sache, die ich  
konfirmieren zu lassen will.



*Wollorow*



Ex Cancellaria  
F. M. D. N. J. 28. Junij  
C. J. J. J. J.

Seu Primus Magistrat

1786 2. 300  
3  
**Wir** Joseph der Zweyte,  
von Gottes Gnaden erwählter rö-  
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,  
König in Germanien, Hungarn und Böhmen zc. Erz-  
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu  
Lothringen zc. zc.



Nachdem Wir für unsere christlichen Unterthanen bereits eine  
Verordnung in Ehesachen erlassen haben; so erklären Wir hiemit,  
daß auch unsere jüdische Unterthanen, was den bürgerlichen  
Vertrag der Ehe und dessen Folgen betrifft, an diese Ver-  
ordnung gebunden seyn sollen; in so weit Wir hier einen oder  
andern Punkt in Ansehen ihrer nicht näher bestimmen.

§. i.

Wenn wichtige Ursachen eine Ehe zwischen Personen rath-  
lich machen, die Wir wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft

da-

dazu für unfähig erklärt haben, so soll der Fall allezeit vorläufig der Landesstelle angezeigt, und derselben Bewilligung zu einer solchen Ehe eingeholet werden.

§. 2.

Was Wir in unserer Verordnung in Ehesachen von Pfarren, Pastoren oder Popen geordnet haben, das soll von dem Vorstehern der Synagoge, und wo keine Synagoge ist, von dem Vorsteher der Schule verstanden werden. Pfarrkirche ist für die Synagoge oder Schule, wo die Gemeinde sich zum Gebete versammelt; Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu so einer Synagoge oder Schule gehört; Sonntag für den Sabbath; Taufnamen für den Vornamen zu nehmen.

§. 3.

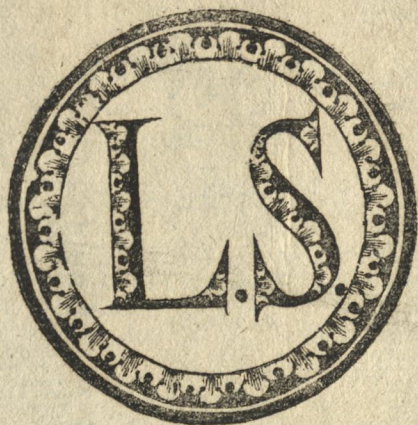
Wenn der Vortrag der Ehe auf die durch unser Gesetz vorgeschriebene Art eingegangen worden, soll derselbe so giltig seyn, daß kein Theil für sich allein davon zurücktreten kann. Nur dann mag selber die Auflösung erhalten, wenn beide Theile sich darüber einverstanden haben.

§. 4.

Ubrigens sollen Unsere in Betreff der Judenehen bisher erlassenen politischen Anordnungen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben seyn, sondern, wie bisher ihre Kraft behalten.

4  
Gegeben in unserer Haupt = und Residenzstadt Wien  
den 3 Tag des Monats May im siebenzehnhundert sechs und  
achtzigsten, unserer Regierung, der römischen im ein und zwanzigsten,  
und der erbländischen im sechsten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,  
Reg<sup>is</sup> Boh<sup>iae</sup> Sup<sup>us</sup> & A. A. pr<sup>imus</sup> Canc<sup>ius</sup>,

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr  
von Gebler.

Ad Mandatum Sac. Cæs<sup>o</sup>.  
Regiæ. Majestatis proprium,  
Joseph von Sonnenfels.

1-4

ИСТОРИЈСКИ  
АРХИВ  
БЕОГРАД  
ИАБ-3М-1411-1786-φ2-330